

Kurz gemeldet

Erhöhte Entfernungspauschale

Die verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale wird für die Wege zur Arbeit gewährt. Sie kann von Arbeitnehmern bei der Einkommensteueranmeldung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Seit 2021 gilt für die ersten 20 Entfernungskilometer eine Pauschale von 0,30 Euro, ab dem 21. Kilometer sind es 0,35 Euro. Zum Ausgleich der derzeit hohen Treibstoffpreise wurde im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 die weitere Erhöhung der Entfernungspauschale vorgezogen und rückwirkend ab Anfang 2022 angehoben. Für die Jahre 2022 bis 2026 gilt ab dem 21. Kilometer der Entfernung nun eine Pauschale von 0,38 Euro. Eine steuerfreie Arbeitgebererstattung der Entfernungspauschale ist nicht möglich. Soweit Arbeitgeber steuerpflichtige Zuschüsse für die Pkw-Nutzung leisten, ergibt sich eine Auswirkung auf den Lohnsteuerabzug, da die Zuschüsse bis zur Höhe der Entfernungspauschale mit 15 % pauschal versteuert werden können.

(S. P.)

Alternative Mobilitätsprämie

Mit der Mobilitätsprämie wurde für Geringverdienende, die keine Lohnsteuer zahlen, eine Alternative zu den erhöhten Entfernungspauschalen ab dem 21. Kilometer geschaffen. Die Mobilitätsprämie beträgt 14 % der erhöhten Entfernungspauschale. Auch hier gelten ab kommendem Jahr 0,38 Euro. Die Festsetzung der Prämie erfolgt durch den Einkommensteuerbescheid und nur dann, wenn sie mindestens 10 Euro beträgt. Stellen Arbeitnehmer einen Antrag auf Mobilitätsprämie, gilt dieser gleichzeitig als Antrag auf Einkommensteueranmeldung.

(S. P.)

Auslandstätigkeitserlass

Das BMF hat mit Schreiben vom 10.6.2022 (IV C 5 – S 2293/19/10012 :001) den neu gefassten Auslandstätigkeitserlass veröffentlicht. Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2023 wird damit das Schreiben vom 31.10.1983 ersetzt. Im Lohnsteuerverfahren gelten die Änderungen für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2022. Der Auslandstätigkeitserlass kommt bei bestimmten begünstigten Tätigkeiten in Ländern zur An-

wendung, mit denen kein Abkommen zur Vermeidung von doppelter Besteuerung besteht. Künftig ist auch die Auslandstätigkeit im Zusammenhang mit deutscher öffentlicher Entwicklungshilfe im Rahmen der technischen oder finanziellen Zusammenarbeit begünstigt, wenn eine Projektförderung aus inländischen öffentlichen Mitteln von mindestens 75 % gegeben ist. Voraussetzung für die Steuerbefreiung des Arbeitslohns ist, dass die begünstigte Tätigkeit mindestens drei Monate am Stück ausgeübt wird. Freizeitblöcke einschließlich Wochenenden und Feiertagen führen nicht zu einer schädlichen Unterbrechung.

Ab 2023 wird zudem erstmals eine Mindestbesteuerung eingeführt. Die Steuerbefreiung wird nur noch gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit im Einsatzland einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer von durchschnittlich mindestens 10 % unterliegen und dass die festgesetzte Steuer auch entrichtet wurde. Wird dieser Nachweis nicht geführt, entfällt die Steuerfreiheit und im Ausland ggf. gezahlte Einkommensteuer wird nach den Vorgaben von § 34c EStG auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet. Die abschließende Prüfung erfolgt erst bei der Einkommensteueranmeldung.

Der Arbeitgeber kann den auf die begünstigte Auslandstätigkeit entfallenden Arbeitslohn somit steuerfrei auszahlen, sofern das Betriebsstättenfinanzamt den Antrag auf Freistellung vom Steuerabzug bestätigt hat.

(S. P.)

Nachweis fast ausschließlicher Pkw-Nutzung

Ein Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG setzt u. a. voraus, dass ein Nachweis über die fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines Pkw geführt wird.

Der BFH hatte sich mit Urteil vom 16.3.2022 (VIII R 24/19; Anschluss an BFH, Urt. v. 15.7.2020 – III R 62/19) mit der Frage zu befassen, ob dieser Nachweis nur durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch möglich ist oder auch durch andere Beweismittel. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass als solches Beweismittel auch eine Zeugenvernehmung infrage kommt. Im zu entscheidenden Fall bildete ein freiberuflich tätiger Rechtsanwalt in den Jahren 2009 und 2013 jeweils Abzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG für die künftige Anschaffung eines Pkw i. H. v. 20.000 Euro sowie i. H. v. 8.000 Euro. Tat-

sächlich schaffte er im Jahr 2011 ein gebrauchtes Fahrzeug an, welches er im Jahr 2016 durch ein anderes gebrauchtes Fahrzeug ersetzte. Beide Fahrzeuge ordnete der Kläger seinem Betriebsvermögen zu. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die von dem Rechtsanwalt geführten Aufzeichnungen über die betrieblichen Fahrten nicht anzuerkennen seien, weil kein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch vorgelegen hätte. Die Aufstellungen im Fahrtenbuch seien nicht zeitnah geführt worden, es seien auch keine Kilometerstände oder Privatfahrten enthalten. Der private Nutzungsanteil sei deshalb nach der 1-%-Methode zu berechnen. Das FG Münster erkannte die Argumentation des Finanzamts an.

Der BFH wies die Sache zurück, um die aus seiner Sicht notwendige Beweisaufnahme im zweiten Rechtsgang nachzuholen. Der BFH betonte, dass das FG Münster einen Beweisantrag des Klägers nicht berücksichtigt habe, eine Rechtsanwaltsfachangestellte als Zeugin zu vernehmen, welche den Terminkalender des Rechtsanwalts geführt hatte. Dieser wiederum hatte Auflistungen der beruflich getätigten Fahrten angefertigt. Der BFH war der Auffassung, dass der erforderliche Nachweis nicht nur durch Fahrtenbücher, sondern auch durch andere Beweismittel – hier Zeugenvernehmung – erfolgen könne.

(R. K.)

Energiepreispauschale

Ergänzend zur Kurzmeldung in AuA 7/22, S. 50 sind zwischenzeitlich auf der Homepage des BMF umfangreiche FAQs zur Energiepreispauschale veröffentlicht worden:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale)

Energiepreispauschale.

(S. P.)

Rainer Kuhse, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)